



Checkliste¹ Vereinbarungsinhalt beim Outsourcing

1 Einleitung

Gemäss dem kantonalen Datenschutzgesetz (sGS 142.1, abgekürzt DSG²) ist das Outsourcing, die Bearbeitung durch Dritte, zulässig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind³. Ein zentraler Punkt bei der Auswahl des Unternehmens, an das Datenbearbeitungen ausgelagert werden sollen, ist dessen Vertrauenswürdigkeit. Wichtig ist auch zu wissen, dass die Verantwortung beim Organ verbleibt, das die Datenbearbeitung auslagert. In einer schriftlichen Vereinbarung müssen die wesentlichen datenschutzrechtlichen Aspekte geregelt werden. Der Auftragsbearbeiter muss dabei garantieren, geeignete technische und organisatorische Massnahmen durchzuführen, so dass die Bearbeitung gesetzeskonform erfolgt und die Rechte der betroffenen Person gewährleistet sind. Der Auftragsbearbeiter darf dabei nur auf Weisung des öffentlichen Organs handeln.

Die Weiterübertragung der Datenbearbeitung bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs (Art. 9 Abs. 4 DSG).

Diese Checkliste zeigt auf, welche Punkte eine solche Vereinbarung regeln muss.

2 Vereinbarungsinhalt

- Gegenstand und Umfang der Auftragsdatenbearbeitung
- Verantwortlichkeiten (wer ist wofür verantwortlich)
- Art und Zweck der Datenbearbeitung (zur Erfüllung der Vertragszwecke)
- Art der Personendaten
- Kategorien möglicher betroffener Personen
- Pflichten und Rechte des öffentlichen Organs und Dritten (u.a. Pflicht zur Vertraulichkeit/Verschwiegenheit, Rechenschaft)
- Geheimhaltungsverpflichtungen (müssen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eingehalten werden)
- Bekanntgabe von Informationen an Dritte (zulässig oder nicht und wenn ja, unter welchen Bedingungen)
- Kontrollrecht des Auftraggebers, Kontrollverfahren des öffentlichen Organs oder beauftragter Kontrollstellen
- Zuständigkeit bei der Wahrung der Rechte Betroffener (Auskunftsrecht)
- Löschen von Daten während der Auftragserfüllung und Behandlung der Daten nach Vertragsauflösung
- Hinweis auf die Strafbestimmung des Datenschutzgesetzes⁴
- Ort(e) der Datenbearbeitung und anwendbares Recht (Cloud Computing)
- Unterauftragsverhältnisse, deren Zulässigkeit oder Ausschluss sowie Modalitäten
- Einbezug rechtlicher Veränderungen

¹ Diese Checkliste erstellte die kantonale Fachstelle für Datenschutz in Zusammenarbeit mit dem damaligen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Flawil basierend auf den Neuerungen durch die Richtlinie EU 2016/680 vom 27.04.2016.

² www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/142.1

³ Art. 9 DSG.

⁴ Art. 40 DSG.



- Schlechterfüllung, Sanktionen (Vertragsauflösung, Konventionalstrafen, strafrechtliche Folgen)
- Anforderungen bezüglich Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität (beispielsweise Trennung von Daten verschiedener Kunden)
- Zugriffsberechtigungen
- Notfallszenarien (Rückfallebenen, Wiedererstellung, akzeptierte Fristen)
- Entwicklung und Wartung der Software (Migrationen, Releasewechsel, Patching)
- Einbezug technischer Entwicklungen (wie erfolgt diese) sowie Wartung von Systemen
- Vertragsdauer und Vertragsanpassungen
- Verhältnis zu andern geltenden Verträgen
- Vertragsauflösung (Herausgabe der Daten zur Weiterbearbeitung bzw. Nutzung/zurückgeben, löschen, Kopien vernichten, sofern keine Speicherung/Archivierung vorgesehen ist)

Bei Vereinbarungen zwischen öffentlichen Organen des Kantons St.Gallen nicht zwingend:

- Anwendbares Recht
- Gerichtsstand
- Konventionalstrafe

3 Weitere nützliche Links zum Outsourcing

Datenschutzstelle Kanton Basel Landschaft

www.baselland.ch/politik-und-behorden/besondere-behorden/datenschutz/publikationen/merklebletter-musterschreiben

Datenschutzstelle Kanton Basel Stadt

www.dsb.bs.ch/handreichungen/leitfaden-auftragsdatenbearbeitung.html

Datenschutzstelle Kanton Zürich

www.zh.ch/de/politik-staat/datenschutz/datenschutz-in-oeffentlichen-organen.html#-1136020075

Für Fragen stehen Ihnen die folgenden Stellen gern zur Verfügung:

- Kanton: Kantonale Fachstelle für Datenschutz
 - Tel 058 229 14 14
 - E-Mail: datenschutz@sg.ch
- Gemeinden: www.sg.ch/sicherheit/datenschutz/kontakt-weitere-datenschutzbehoerden/adressen-gemeindefachstellen.html

März 2021